

Es werden daher gegenwärtig überhaupt 63 Thlr. weniger erfordert, obschon die etatmäßige Bewilligung sich um 123 Thlr. erhöht hat.

Der dormalige Etat des Kriegsministeriums ist beige-
druckt.

Aus demselben geht hervor, daß ein Stabsoffizier mit 1,600 Thlr. und ein Controleur im Kriegszahlamte mit 700 Thlr. Gehalt in Wegfall gekommen sind.

Dagegen sind

1,200 Thlr. Gehalt für einen Assessor in der II. Abtheilung,

300 Zulage für einen Assistenten des Generalintendanten.

200 Zulage für den Adjutanten des Kriegsministers (beide sind aus der Linie commandirt und empfangen ihren Gehalt bei der Abtheilung, zu welcher sie gehören,)

als neue Ausgabenposten aufgeführt.

Bei dem Canzleipersonale, welches um einen Canzlisten vermehrt worden ist, haben einige nicht wesentliche Gehaltserhöhungen stattgefunden.

Die Staatsregierung begründete die Anstellung des Assessors in der zweiten Abtheilung, welcher die Recrutirungs-, Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten zu bearbeiten hat, sowie die übrigen Anstellungen und Gehaltsvermehrungen auf die bedeutende Geschäftsvermehrung, welche die dormalige Truppenzahl nicht allein in den obgenannten Zweigen, sondern auch in allen übrigen vom Kriegsministerium ressortirenden zur Folge gehabt habe.

Die Deputation mußte sich allerdings davon überzeugen, daß die gegenwärtigen Verhältnisse weit mehr Arbeitskräfte in Anspruch nehmen müssen, als ehemals erforderlich waren. Sie fand daher eine Bemerkung gegen den aufgestellten Etat nicht zu machen und empfiehlt der Kammer, die Position 39 mit

40,525 Thlr. etatmäßig und
42 = transitorisch

zu bewilligen.

Präsident D. Haase: Wünscht Jemand in Bezug auf diese Position das Wort? Da dies nicht der Fall ist, so frage ich die Kammer: bewilligt sie die bei Position 39 postulirten beiden Summen, nämlich 40,525 Thlr. etatmäßig und 42 Thlr. transitorisch? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. v. d. Planitz:

Pos. 40.

Militäroberbehörden und Adjutantur.

A. Commandostäbe und Generalstab.

Für diese Abtheilung der Position 40, welche früher unter der Bezeichnung „Armee-Commandostab und Brigadestab“ aufgeführt war, wurden 25,380 Thlr., incl. 258 Thlr. 18 Ngr. 3 Pf. transitorischen Bedarfs bewilligt.

Das dormalige Erforderniß ist mit

36,863 Thlr. etatmäßig und
120 = transitorisch

angegeben und zerfällt in nachstehende Unterabtheilungen:

a) Corpscommandostab

erscheint zum erstenmale auf dem Budget und ist an die Stelle des Armeecommandostabes getreten.

Der Etat ist beige-
druckt.

Während des Friedens soll die Stelle eines Corpscommandanten nicht besetzt werden. Die Geschäfte des Corpscommandostabes werden dormalen von der ersten Abtheilung des Kriegsministeriums mit versehen, welcher Abtheilung auch zu diesem Behufe das aufgeführte Canzleipersonale mit überwiesen worden ist.

Der vorliegende Etat kann jedoch nicht ausfallen, da zu Anfange der Finanzperiode der Armeecommandostab noch functionirte und von diesem Etat seine Gehühnisse bezog, außerdem aber auch unter den gegenwärtigen schwankenden politischen Zuständen die Nothwendigkeit, diese Behörde herzustellen, sehr bald eintreten kann.

Die Deputation glaubte diese Gründe anerkennen zu müssen und der Bewilligung der für das Corpscommando postulirten 7191 Thlr. nicht entgegen sein zu können, und beantragt deren Bewilligung.

Sie empfiehlt jedoch der Kammer, mit dieser Bewilligung zugleich den Antrag:

Es wolle das hohe Kriegsministerium nur im Falle dringender Nothwendigkeit die Stelle des Corpscommandanten besetzen und die durch diese Vacanz entstehenden Ersparnisse nicht anderweit verwenden, sondern zu seiner Zeit in dem Rechenschaftsbericht nachweisen,

im Verein mit der jenseitigen Kammer an die hohe Staatsregierung zu bringen.

b) Divisionsstäbe.

Es sind diese an die Stelle der im vorhergehenden Budget angeführten Brigadestäbe getreten, in Folge der veränderten Formirung der Armee.

Der Aufwand für dieselben ist zu 12,714 Thlr. veranschlagt, während die Bewilligung für Brigadestäbe am letzten Landtage, abgesehen von den wegen in früherer Zeit in Conventionsgeld bezogener Gehalte zu gewährenden Agiozuschlägen, 15,172 Thlr. betrug. Dieses Mindererforderniß beruht auf dem Umstande, daß der Brigadestab der leichten Infanterie hier aufgeführt war, welcher gegenwärtig seine Bezüge von einem andern Etat empfängt. Es sind die Gehalte der Divisionnaire denen der früheren Brigadiers vollkommen gleich.

Der Etat ist durch 3 Stabsfouriere mit 132 Thlr. Löhnung und Bekleidungs- und 36 Thlr. Quartiergeld, sowie durch 2 Offiziersdiener im Vergleich zu dem der früheren Brigadestäbe vermehrt.

Die ersten wurden früher von den Regimentern in das Bureau des Brigadestabes commandirt. Die Vermehrung der Geschäfte, welche durch Verstärkung der Truppenabtheilungen, an deren Spitze diese Behörden stehen, herbeigeführt werden, macht es nothwendig, daß eine mit den Verhältnissen bekannte Arbeitskraft bleibend dem Divisionsstabe erhalten werde.

Die Gehühnisse der 3 Offiziersdiener, welche zeither dieselben bei einem in der Residenz garnisonirenden Regiment empfangen, sind, der Erleichterung des Rechnungswerks